



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2022 Ausgegeben in Schwerin am 29. April Nr. 20

Tag	INHALT	Seite
26.4.2022	Verordnung zur Corona-bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (Reha-Verordnung – Reha-VO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 77	266
26.4.2022	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Erste Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung) Ändert VO vom 31. März 2022 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 76	268
27.4.2022	Erste Verordnung zur Änderung der sechsten Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (1. Änderungsverordnung der 6. Schul-Corona-Verordnung – 1. ÄndVO der 6. SchulCoronaVO M-V) Ändert VO vom 31. März 2022 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 72	270
27.4.2022	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Erste Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 1. Corona-KiföVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 31. März 2022 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 73	271
27.4.2022	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V Ändert LVO vom 31. März 2022 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 70	272
27.4.2022	Verordnung zur Aufhebung der Hochschul-Corona-Verordnung (CoronaHochschulVO AufhebungsVO M-V) Hebt VO vom 31. März 2022 auf GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 71	274

Verordnung zur Corona-bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (Reha-Verordnung – Reha-VO M-V)*

Vom 26. April 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 77

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 7 Satz 1, 29 Absatz 1 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 4 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 246), die durch die Verordnung vom 13. April 2022 (GVOBl. M-V S. 259) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

§ 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung zum Zwecke des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems des Landes Mecklenburg-Vorpommern in stationären Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch besteht.

(2) Die nachfolgenden Regelungen treten neben die in der Verordnung zur Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 22. Februar 2012 (GVOBl. M-V S. 66), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. April 2019 (GVOBl. M-V S. 151) geändert worden ist, genannten oder die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales im Einzelfall festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen.

(3) Bundesrechtliche Bestimmungen, insbesondere zum Arbeits- und Infektionsschutz, bleiben unberührt.

§ 2

Infektionsschutzmaßnahmen

(1) Das Personal hat während der Arbeitszeit eine Atemschutzmaske (FFP-2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen. Die Tragepflicht gilt auch in den Pausen, sofern diese gemeinsam mit anderen Personen verbracht werden. Ausgenommen sind die Mahlzeiten, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Sofern bei einzelnen therapeutischen Maßnahmen das Tragen einer Atemschutzmaske oder einer medizinischen Gesichtsmaske dem Therapieziel entgegensteht, zum Beispiel bei der Logopädie, kann auf das Tragen verzichtet werden, wenn ähnlich effektive Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern in Verbindung mit Lüftung; Acrylglaswände) zur Anwendung kommen. Gesichtsvisiere gelten hierbei nicht als effektive Maßnahme.

(2) Patientinnen und Patienten sowie deren Begleitpersonen sind ab Vollendung des sechsten Lebensjahres verpflichtet, außerhalb ihrer Zimmer im Innenbereich der Einrichtung eine Atemschutzmaske (FFP-2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen. Satz 1 gilt nicht

1. für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können und dies durch ärztliches Attest nachweisen können,
2. soweit und solange Menschen mit einer Hörbehinderung auf das Lippenlesen angewiesen sind, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird,
3. soweit und solange Patientinnen, Patienten und deren Begleitpersonen Speisen oder Getränke verzehren oder
4. soweit und solange die Teilnahme an einem Angebot oder Ereignis sonst unzumutbar oder nicht möglich wäre (zum Beispiel kosmetische Behandlungen im Rahmen von körpernahen Dienstleistungen oder während des Schwimmens).

(3) Gruppentherapien sind möglich. Empfohlen wird, sie nur in Räumlichkeiten durchzuführen, die den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den jeweiligen Personen und eine ausreichende Lüftung nach jeder Sitzung, zumindest jedoch alle zwei Stunden, ermöglichen. Auf die Empfehlung der Bundesregierung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ vom 16. September 2020 wird hingewiesen.

(4) Der Aufenthalt von Patientinnen und Patienten auf Gemeinschaftsflächen, wie zum Beispiel in Wartebereichen, Fluren oder Aufenthaltsräumen, ist möglichst zu reduzieren.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nur in Einrichtungen, für deren Patientinnen und Patienten aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf von COVID-19 besteht.

* Online gestellt und eilverkündet am 26. April 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen. Fundstelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Eilverk%C3%BCndung/>

§ 3**Hygienekonzept**

(1) Den in dieser Verordnung genannten Einrichtungen wird empfohlen, ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Sofern ein Hygienekonzept erstellt wurde, ist es auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu geben.

(2) Das nach Absatz 1 erstellte Hygienekonzept soll im Rahmen des Hausrechts der jeweiligen Einrichtung individuelle Regelungen insbesondere zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Hygiene und der Abstandsregelungen sowie zum infektionsschutzgerechten Lüften beinhalten. Darüber hinaus soll das Hygienekonzept eine Strategie enthalten, wie mit mit SARS-CoV-2 infizierten Personen umgegangen wird und eine Möglichkeit der Absonderung solcher Personen vorsehen.

§ 4**Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher,
abweichendes Hausrecht**

(1) Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, außerhalb der Zimmer der von ihnen besuchten Personen eine Atemschutzmaske (FFP-2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen. § 2 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nur in Einrichtungen, für deren Patientinnen und Patienten aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf von COVID-19 besteht.

(2) Das Recht der in dieser Verordnung genannten Einrichtungen, im Rahmen des ihnen zustehenden Hausrechtes von Absatz 1 abweichende und weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 27. April 2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Reha-Verordnung vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 246) außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt am 25. Mai 2022 außer Kraft.

Schwerin, den 26. April 2022

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Erste Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)^{1, 2}

Vom 26. April 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 3 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218), die durch die Verordnung vom 13. April 2022 (GVOBl. M-V S. 259) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 248), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 und Nummer 14 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 6 bis 13 werden die Nummern 5 bis 12.

2. § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit der Landtag keine epidemiologische Gefahrenlage nach § 6 Absatz 1 Corona-LVO M-V festgestellt hat, wird die Erstellung, Anwendung und fortwährende Anpassung eines einrichtungs- beziehungsweise angebotsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzeptes dringend empfohlen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nummer 1 und 6“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 1 und 5“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nummer 1 und 6“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 1 und 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „unabhängig“ das Wort „von“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Nummer 1 und 6“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 1 und 5“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Nummer 1, 2, 4, 6 bis 10 und 14“ durch die Wörter „§ 1 Nummer 1, 2 sowie 4 bis 9“ ersetzt und nach der Angabe „§ 3 Absatz 1“ die Angabe „Nummer 2 und 3“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Nummer 1, 2, 4 sowie 6 bis 10“ durch die Wörter „§ 1 Nummer 1, 2 sowie 4 bis 9“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Einrichtungen und“ gestrichen, die Angabe „§ 1 Nummer 7 und 14“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 6“ ersetzt und nach der Angabe „§ 3 Absatz 1“ die Angabe „Nummer 2 und 3“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Person“ ein Komma und die Wörter „die nicht geimpft oder genesen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Corona-LVO M-V ist,“ eingefügt sowie die Wörter „§ 1 Nummer 1, 2, 6 bis 10“ durch die Wörter „§ 1 Nummer 1, 2, 5 bis 9“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Nummer 1 und 6“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 1 und 5“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Nummer 1, 2, 4, 6 bis 10 und 14“ durch die Wörter „§ 1 Nummer 1, 2 und 4 bis 9“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Nummer 1 bis 4 und 6“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Nummer 7 bis 10 und 12 bis 14“ durch die Wörter „§ 1 Nummer 6 bis 9, 11 und 12“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Nummer 7 bis 10 und 12 bis 14“ durch die Wörter „§ 1 Nummer 6 bis 9, 11 und 12“ ersetzt.

6. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „28. April 2022“ durch die Angabe „25. Mai 2022“ ersetzt.

¹ Ändert VO vom 31. März 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 76

² Online gestellt und eilverkündet am 26. April 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen. Fundstelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Eilverk%C3%BCndung/>

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. April 2022 in Kraft.

Schwerin, den 26. April 2022

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport**
Stefanie Drese

**Erste Verordnung zur Änderung der sechsten Verordnung zur Eindämmung
der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule
(1. Änderungsverordnung der 6. Schul-Corona-Verordnung –
1. ÄndVO der 6. SchulCoronaVO M-V)^{1, 2}**

Vom 27. April 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 5 der Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218), die durch die Verordnung vom 13. April 2022 (GVOBl. M-V S. 259) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1

Die 6. Schul-Corona-Verordnung vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 234) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Betretungsverbot, anlassbezogene Testpflicht

(1) An COVID-19 erkrankte Personen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Schule nicht betreten.

(2) Bei Vorliegen leichter Erkältungssymptome (Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- oder Gliederschmerzen, verstopfte und oder laufende Nase, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchs- oder Geschmacksverlust) ist grundsätzlich das Betreten der Schule möglich. Hierzu bedarf es innerhalb der ersten fünf Tage ab Symptombeginn einer zweimaligen Testung – möglichst am ersten und am dritten Tag nach Symptombeginn – der Person in der Häuslichkeit mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

(3) Bei schweren Krankheitssymptomen, die einer ärztlichen Abklärung bedürfen, wie zum Beispiel Fieber (größer oder gleich 38,5 Grad Celsius bei Kleinkindern, größer oder gleich 38 Grad Celsius bei Schulkindern), Atemnot, Geruchs- und Geschmacksverlust, Gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen) oder schwere Erkältungssymptome, ist das Betreten der Schule nicht möglich und eine ärztliche Abklärung der Symptome erforderlich. Personen, die eine solche Symptomatik aufweisen, bei denen nach ärztlicher Diagnose eine SARS-CoV-2-Testung erforderlich ist und kein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, ist das Betreten der Schule bis zur vollständigen Gene-

sung und 48 Stunden Symptomfreiheit (insgesamt mindestens sieben Tage) verboten. Im Falle eines positiven Testergebnisses darf die Schule während der häuslichen Isolationszeit nicht besucht werden.

(4) Für Schülerinnen und Schüler mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen ist in Bezug auf SARS-CoV-2 die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) vom 2. März 2022 (einsehbar unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Kindertagesfoerderung/>) zu beachten.“

2. § 3 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ und die Angabe „10“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ und die Angabe „10“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

4. Die bisherigen §§ 5 bis 8 werden die §§ 4 bis 7.

5. Der bisherige § 9 wird § 8 und in Satz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

6. Der bisherige § 10 wird § 9.

7. Der bisherige § 11 wird § 10 und in Absatz 2 wird die Angabe „28. April“ durch die Angabe „25. Mai“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. April 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

¹ Ändert VO vom 31. März 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 72

² Online gestellt und eilverkündet am 27. April 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen. Fundstelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Eilverk%C3%BCndung/>

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen
zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(Erste Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung –
1. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)^{1, 2}**

Vom 27. April 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 2 der Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2022 (GVOBl. M-V S. 259) geändert wurde, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

**Artikel 1
Änderung Corona-Kindertagesförderungsverordnung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 240) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Testpflicht“ durch die Wörter „Anlassbezogene Testpflicht“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird der Absatz 2.
2. § 6 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht nach der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung gelten entsprechend.“
3. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „28. April 2022“ durch die Angabe „25. Mai 2022“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. April 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

¹ Ändert VO vom 31. März 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 73

² Online gestellt und eilverkündet am 27. April 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen. Fundstelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Eilverk%C3%BCndung/>

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V^{1, 2}

Vom 27. April 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie den §§ 28a, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, und des § 7 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert wurde, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Zweite Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2022 (GVOBl. M-V S. 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Öffentlicher Personennahverkehr

(1) In Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs besteht für Fahrgäste sowie das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal, soweit diese tätigkeitsbedingt physischen Kontakt zu anderen Personen haben, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine medizinische Maske oder Atemschutzmaske tragen können und dies durch ärztliches Attest nachweisen können,
3. soweit und solange Menschen mit einer Hörbehinderung auf das Lippenlesen angewiesen sind oder
4. soweit und solange Personen Speisen oder Getränke verzehren.“

2. Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 7 Absatz 2 gilt entsprechend.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Nummern 2 und 3 aufgehoben und die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 2 und 3.
- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt und das Wort „Lichtbildausweis“ durch das Wort „Identitätsnachweis“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „einer Schwangerschaft und“ gestrichen und nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „Nummer 3“ eingefügt.

¹ Ändert VO vom 31. März 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 70

² Online gestellt und eilverkündet am 27. April 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen. Fundstelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Eilverk%C3%BCndung/>

4. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „12. Mai 2022“ durch die Angabe „26. Mai 2022“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. April 2022

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport**
Stefanie Drese

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz**
Jacqueline Bernhardt

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung**
Simone Oldenburg

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit**
Reinhard Meyer

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung**
Christian Pegel

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt**
Dr. Till Backhaus

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten**
Bettina Martin

Verordnung zur Aufhebung der Hochschul-Corona-Verordnung (CoronaHochschulVO AufhebungsVO M-V)*

Vom 27. April 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1 und 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 6 der Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 27. April 2022 (GVOBl. M-V S. 272) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1 Aufhebung der Hochschul-Corona-Verordnung

Die Hochschul-Corona-Verordnung vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 231) wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. April 2022

**Die Ministerin für Wissenschaft,
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

* Hebt VO vom 31. März 2022 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 71

